

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen — Drucksache 7/102 —

A. Zielsetzung

Durch den Erlaß einer Richtlinie hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 29. April 1973 gemeinsame Vorschriften über die Einheiten im Meßwesen zu erlassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften.

Einmütigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Annahme des Gesetzentwurfs entstehen keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Scheu

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/102 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 15. Sitzung am 16. Februar 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen in nationales Recht übertragen werden. Der Bundestag hat diese Richtlinie in der VI. Wahlperiode, die in allen wesentlichen Punkten dem schon bisher geltenden deutschen Recht entspricht,

gebilligt und sich damit zur Rechtsumsetzung verpflichtet.

Der Ausschuß hat lediglich in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d den Absatz 7 des § 3 in einer geänderten Fassung angenommen, um die Definition der Basiseinheit „1 Mol“ zu präzisieren.

In Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 2) und in Artikel 2 wurden die Ermächtigungen der Neuorganisation der Bundesregierung angepaßt.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 3. April 1973

Scheu

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/102 — mit der Maßgabe, daß

a) in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d § 3 Abs. 7 folgende Fassung erhält:

„(7) Die Basiseinheit 1 Mol ist die Stoffmenge eines Systems, das aus ebensoviel Einzelteilchen besteht, wie Atome in $\frac{12}{1000}$ Kilogramm des Kohlenstoffnuklids ^{12}C enthalten sind. Bei Verwendung des Mol müssen die Einzelteilchen des Systems spezifiziert sein und können Atome, Moleküle, Ionen, Elektronen sowie andere Teilchen oder Gruppen solcher Teilchen genau angegebener Zusammensetzung sein.“,

b) in Artikel 1 Nr. 6 in § 5 Abs. 2 und in Artikel 2 die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt werden,

im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 3. April 1973

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Scheu

Berichterstatler